

Epis Think Tank



Policy Paper: Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr

Kritische Bewertung aus sicherheitspolitischer, juristischer und ethischer
Perspektive

April 2021



Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr

Problem

Im vergangenen Jahrzehnt hat die Bandbreite von Aufgaben und Einsatzgebieten der Bundeswehr erheblich zugenommen. Während in vielen anderen militärischen Kräften alliierter Staaten Drohnen bereits wie selbstverständlich eingesetzt werden, wird die Debatte zur Anschaffung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr in Deutschland seit vielen Jahren kontrovers geführt. Gegen den Einsatz werden unter anderem rechtliche, ethische und politische Argumente vorgebracht. Das Epis Policy-Proposal basiert auf einer kritischen Evaluation dieser Debatte unter Berücksichtigung der Expertise externer Sachverständiger.

Epis Policy-Proposal

- (1) Die Bundesregierung und der Bundestag sollten der Bewaffnung der geleasten Drohnen des Typen Heron TP zustimmen und die dafür benötigten finanziellen Mittel bereitstellen.
- (2) Der Einsatz von Drohnen sollte im Hinblick auf die erforderliche Mandatierung den gleichen Grundsätzen unterliegen wie andere konventionelle Waffensysteme. Das von Einigen vorgeschlagene Erfordernis einer zusätzlichen Zustimmung des Bundestags für jeden individuellen Einsatz von Drohnen ist abzulehnen, da die Bundeswehr aufgrund ihrer einsatzspezifischen Expertise am besten in der Lage ist, zu beurteilen, welche Mittel zur Mandats Erfüllung erforderlich und angemessen sind. Drohnen, wie alle anderen militärischen Einsatzmittel unterliegen den strikten Einsatzumfeld geltenden Einsatzregeln.
- (3) Die Bundesregierung, das Bundesverteidigungsministerium und die Bundeswehr sollten weiterhin eine öffentliche Debatte über den Einsatz neuer Waffensysteme im Kontext einer verändernden globalen Sicherheitslage führen und den Dialog mit gesellschaftlichen, akademischen und anderen politischen Kräften aufrechterhalten, um die gesellschaftliche Legitimität der Bundeswehr, ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortung zu steigern.
- (4) Die Bundesregierung und der Bundestag sollten den exzessiven Einsatz von Drohnen durch die CIA als völkerrechtswidrig kritisieren und sich klar von diesem Gebrauch und dem dahinterstehenden Verständnis geheimdienstlicher Tätigkeiten abgrenzen.

I. Ausgangslage

Die Debatte zur Anschaffung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr wird seit Jahren geführt und wurde erst kürzlich, am 20. Dezember 2019, wieder entschieden. Der Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel „Schutz der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr durch die Beschaffung von bewaffneten Drohnen stärken“ wurde mit einer großen Mehrheit von 526 Stimmen gegen 69 Stimmen bei 2 Enthaltungen vom deutschen Bundestag abgelehnt.¹ Und doch wird das nicht das letzte Mal sein, dass dieses Thema den Bundestag beschäftigen wird.

Die Bundeswehr ist keine Landesverteidigungsarmee mehr, deren einzige Aufgabe darin besteht, das Land vor einer sowjetischen Invasion zu schützen. Die Sowjetunion besteht seit 1991 nicht mehr, und mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht 2011² ist die Bundeswehr nun gezwungen, eine moderne Armee zu werden, die sich mit den Realitäten des Kriegs gegen den Terror, der eigenen Rolle in der NATO und vieler weiterer sicherheitspolitischer Fragen des 21. Jahrhunderts auseinandersetzt.

So hat sich das weltweite Engagement der Bundeswehr stark ausgeweitet. Im Frühjahr dieses Jahrs war die Bundeswehr zeitgleich in 13 Auslandsschauplätzen auf drei verschiedenen Kontinenten mit fast 3.500 Soldaten aktiv.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Debatte über die Beschaffung von bewaffneten Drohnen im Kontext des Einsatzprofils einer modernen, vorwiegend in internationalen Kooperationen agierenden europäischen Armee zu sehen.

II. Definition

In militärischen Kreisen hat sich der Begriff des Unmanned Aerial Vehicle (UAV), zu Deutsch unbemanntes Luftfahrzeug etabliert. Die deutsche Bundeswehr definiert ein

UAV als „aerodynamisch fliegendes, angetriebenes Luftfahrzeug ohne Besatzung an Bord, dessen Flugführung autonom, ferngeführt und/oder ferngesteuert erfolgt. Es ist mehrfach verwendbar und für eine oder mehrere militärische Einsatzrollen ausgelegt.“³

III. Proposal

In der aktuellen Debatte geht es um das neueste Drohnenmuster der Bundeswehr, der Heron TP, einer weiterentwickelten Version der Heron I, die deutlich größer und dank eines Turboprop-Triebwerks, daher TP, auch deutlich leistungsstärker ist als das Vorgängermodell.⁴ Fünf dieser UAVs werden von der Bundeswehr über den Hersteller Israel Aerospace Industries (IAI) geleast.⁵ Anlass der Debatte um die Beschaffung dieses UAVs ist, dass sie aufgrund der höheren Nutzlast nicht nur Aufklärungsgeräte sondern auch präzisionsgelenkte Waffen tragen kann. Diese Option wird von der Bundeswehr bisher noch nicht genutzt. Sollte sich dies in Zukunft ändern, so kann die Nutzung zum Beispiel so aussehen, wie die der bewaffneten MQ-9 Reaper durch die französische Luftwaffe in Mali.⁶ Dort werden die Drohnen seit über zwei Jahren in Operationen gegen islamistische Milizen eingesetzt.

A. Drohnen erweitern das Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr und helfen dem Schutz der Soldaten

Die Heron TP Drohne hat eine Länge von 14m und eine Flügelspannweite von 26m und wiegt maximal 5.670 kg mit einer Nutzlast von 2.700 kg. Die Maximalgeschwindigkeit der Heron TP liegt bei etwas über 400 km/h, wohingegen der Jäger der Bundeswehr, der Eurofighter, bis zu das doppelte der Schallgeschwindigkeit, also Mach 2.0, etwa 2.500 km/h, erreichen kann.

Wesentlicher Vorteil von bewaffneten Drohnen ist ein erheblich verlängerter Einsatzdauer im Vergleich zu den anderen bei der Bundeswehr eingesetzten bewaffneten

Luftfahrzeugen. Beim Militäreinsatz in Libyen 2011 erreichte ein britischer Eurofighter die längste bisherige Flugzeit, indem der Kampfjet acht Stunden und 45 Minuten in der Luft blieb. Für diese extreme Mission waren fünf höchst aufwendige Luftbetankungen durch andere Flugzeuge notwendig.⁷ Ein anderes Bild ergibt sich bei der Heron TP. Der Hersteller IAI gibt die Ausdauer mit mindestens 30 Stunden bei voller Beladung an.⁸ Selbst, wenn beide Fluggeräte bei der Aufklärung die gleichen Fähigkeiten hätten, so hat der Pilot einer Heron TP Stunden mehr Zeit, ein Ziel zu beobachten und zu analysieren und dann eine Entscheidung über den Waffeneinsatz zu treffen, als der Pilot eines Eurofighters.

Außerdem sind Drohnen für Aufklärungs- und Überwachungsmissionen wie in Afghanistan und Mali aufgrund ihrer geringeren Geschwindigkeit und spezialisierteren Ausrüstung deutlich besser geeignet als herkömmliche Kampfflugzeuge.

Zudem Drohnen sind in ihrer Anschaffung, Betreibung und Wartung auch deutlich kostengünstiger als vergleichbare bemannte Systeme. Während eine Flugstunde des Eurofighters den Steuerzahler 73.992 Euro (Stand 2009)⁹ kostet, kostet eine Flugstunde der mit der Heron TP vergleichbaren MQ-1 Predator die USAF nur etwa 1.400 Euro.¹⁰

Des Weiteren riskieren unbemannte Systeme selbsterklärend, anders als bemannte Systeme, nicht bei jedem Einsatz das Leben ihrer Piloten und schützen somit das Leben der eigenen Soldaten.

B. Die Kritik an Drohnen vermag nicht zu überzeugen

Kritiker argumentieren, dass der Einsatz von Drohnen völkerrechtswidrig sein könnte (dazu 1.) und dass so die Tür zur Möglichkeit gezielter extralegalen Tötungen geöffnet werden könnte (2.). Zudem werden ethische (3.) und sicherheitspolitische Bedenken (4.) gegen die Bewaffnung von

Drohnen vorgebracht. Ultimativermaßen vermag keines dieser Argumente zu überzeugen, da es keine grundlegenden konzeptionellen Unterschiede zwischen Drohnen und anderen bewaffneten militärischen Fahrzeugen gibt.

1. Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Einsatzes von Drohnen durch die Bundeswehr

Das Völkerrecht ist eine Reihe von allgemeinen internationalen Übereinkommen, Abkommen, Verträgen, anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie Urteilen internationaler Gerichte. Gem. Art. 25 Grundgesetz (GG) ist das Völkerrecht in Deutschland Teil des Bundesrechts und bindet damit die staatliche Gewalt inklusive der Bundeswehr im In- und Ausland gem. Art. 20 Abs. 3 GG.

Die Frage, inwieweit der Einsatz bewaffneter Drohnen gegen das Völkerrecht verstößt, lässt sich nicht allgemein beantworten, da das Völkerrecht vor allem die Anwendung von Waffen und das Verhalten von Akteuren in kriegerischen Auseinandersetzungen regelt und nur in Ausnahmefällen den Einsatz von Waffen verbietet (zum Beispiel Chemie, Gift- und Biowaffenverbot).

Zu beachten ist zunächst, dass die Drohne als Vehikel nicht selbst eine Waffe ist, sondern lediglich Waffen tragen soll. Bewaffnete Drohnen sind im Grundsatz so einsetzbar, dass sie den Anforderungen des humanitären Kriegsvölkerrechts gerecht werden können. Aufgrund ihrer Überwachungstechnik können sie dies möglicherweise sogar besser als andere traditionellere Kriegsmittel. Aus den Regelungen des ZP I ergibt sich daher kein allgemeines Verbot des Einsatzes von Drohnen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Vielmehr gilt, dass es auf die Art des Einsatzes ankommt. Drohnen dürfen weder mit geächteten Waffen bestückt werden noch zu Angriffen oder Repressalien gegen die Zivilbevölkerung benutzt werden.¹¹ Es gelten insoweit die

gleichen Standards wie für andere militärischen Operationen auch, insbesondere die Differenzierung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung ist zentral und darf nicht durchbrochen werden.¹²

Ein allgemeines völkerrechtliches Einsatzverbot bewaffneter Drohnen besteht somit nicht.

2. Bewaffnete Drohnen als Mittel zur Durchführung extralegaler Tötungen

Wesentliches Argument der Kritiker ist, dass durch den Einsatz bewaffneter Drohnen der Bundeswehr die Möglichkeit gegeben werden würde, extralegale Tötungen im Ausland durchzuführen. Dabei wird überwiegend auf die Entwicklung des Drohnenkrieges der USA seit Beginn der Präsidentschaft Obamas verwiesen.

Dabei wurden von der CIA Taktiken und Strategien eingesetzt, die in schwerem Maße gegen Grundsätze des humanitären und des Kriegsvölkerrechts verstoßen.¹³

Trotz der Relevanz des US-Drohnenprogramms besteht unter Experten in Deutschland weitestgehender Einigkeit, dass die Bundesrepublik in absehbarer Zeit keine ähnlichen Tendenzen entwickeln wird.¹⁴ Das liegt zunächst daran, dass die Bundeswehr selbst unter Zugrundlegung eines sehr expansiven Drohnenbeschaffungsprogramms nicht mal im Ansatz über die Kapazitäten der Vereinigten Staaten verfügen würde. Des Weiteren sind Bundeswehr und Bundesnachrichtendienst (BND) über Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG sowie das BND-Gesetz ebenso an Recht und Gesetz und damit das Völkerrecht gebunden wie die anderen staatlichen Organe auch.¹⁵ Im Vergleich dazu operiert die CIA außerhalb der Verfassung der Vereinigten Staaten und ist an keine wesentlichen gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Beschränkungen gebunden.¹⁶ Zudem besteht auch weitestgehend keine Kontrolle durch Justiz und Legislative.¹⁷ Vor diesem Hintergrund

macht ein direkter Vergleich beider Programme keinen Sinn.

3. Ethische Bedenken

Gegen die Bewaffnung wenden Kritiker ein, dass dies aufgrund der Distanz des Operators vom Einsatzgeschehen zu einer Enthemmung im Einsatz führen und die Gefahr leichtfertiger und völkerrechtswidriger Tötungen von Zivilisten erhöhen. Im Dezember 2019 erklärte der Bundestagsabgeordnete Pflüger dazu: „Sie wissen ganz genau: Drohnenkriegsführung verändert Kriegsführung an sich. Das ermöglicht das Töten aus sicherer Distanz per Joystick. Zusammen mit künstlicher Intelligenz können Drohnen zu autonomen Waffensystemen mutieren“¹⁸. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Entscheidung für den Waffeneinsatz immer noch beim Menschen selbst liegt und dass die bewaffnete Drohne hier nur ein Wirkmittel, ein doloses Werkzeug ist.

Des Weiteren erklärte eine Initiative aus 71 Pastoren, der Einsatz von Drohnen sei unzulässig, da diese „nicht zwischen Widerstandskämpfern und Zivilpersonen jederzeit und an jedem Ort eindeutig unterscheiden“ könnten. Obwohl diese Aussage theoretisch richtig ist, so entwickelt sie faktisch dennoch keinerlei Aussagekraft, da eine solche Identifikation schlichtweg beim jetzigen Stand der Technik weder Mensch noch Maschine jederzeit fehlerfrei möglich ist.

Insoweit erklärte der damalige Verteidigungsminister de Maizière „Es ist kein Unterschied, ob sie mit einer Pistole (...) schießen, einen Torpedo in Gang setzen, eine Bombe ausklinken oder eine mit Raketen bewaffnete Drohne einsetzen. (...) Ethisch ist das alles gleich zu beurteilen. Es gibt aber vielleicht einen Unterschied: Die moderne Technik zeichnet sich dadurch aus, dass sie präziser trifft und nicht so großflächig wirkt. (...) Das gilt nicht nur für Drohnen, sondern insgesamt. Es ist ein fachliches, aber genauso ein ethisches Ziel, zivile Schäden, Verwundungen oder gar Tötungen von Unbeteiligten zu vermeiden.“

Deswegen finde ich die Kritik daran, dass Waffen besonders zielgenau sind, unter ethischen Gesichtspunkten ganz falsch.“¹⁹

4. Bedenken aus sicherheitspolitischer Perspektive

Neben der Kritik an den Missbrauchsmöglichkeiten werden auch generalisierte Argumente gegen die Beschaffung von Drohnen genannt. So erklärte der SPD-Parteivorstand in einem Beschluss von 2013: „Es besteht ein Trend zu einer Automatisierung und ‚Verselbstständigung‘ derartiger Systeme. Es ist also absehbar, dass unbemannte Kampfdrohnen (...) über wesentlich mehr Autonomie verfügen [könnten] bis hin zur Entscheidung über den Waffeneinsatz“²⁰. Der SPD-Fraktionsvorsitzende Mützenich erklärte 2013 im Bundestag: „Deutschland hat bei Rüstungskontrolle und Abrüstung immer ein Gesicht gehabt (...). Warum wäre es von Deutschland so abwegig (...) mit Partnern darüber zu diskutieren und zu sagen: Wir wollen keine unbemannten Flugobjekte bewaffnen“²¹.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass sich das Konzept der bewaffneten Drohnen bereits durchgesetzt hat. Zum jetzigen Zeitpunkt benutzen mindestens 40 Staaten bewaffnete Drohnensysteme.²² In Europa gehören dazu unter anderem Großbritannien, Spanien, Frankreich, Italien, Kroatien und die Niederlande bewaffnete Drohnen. Die am häufigsten genutzte bewaffnete UAV in Europa ist dabei das amerikanische Modell MQ-9 Reaper. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung Deutschlands Drohnen zu beschaffen, wesentliche Reaktionen bei anderen Staaten hervorrufen wird.

C. Dialog mit der Zivilgesellschaft

Festzuhalten ist, dass – wie oben erläutert – viele der Argumente gegen die Anschaffung bewaffneter Drohnen, die den medialen Diskurs dominieren, auf Misskonzeptionen der tatsächlichen militärisch-technischen Realitäten beruhen. Dies gilt sowohl

für die Fähigkeiten bewaffneter Drohnen – existent oder nicht – als auch für die politischen und rechtlichen Modalitäten ihres Einsatzes.

Beispielhaft dafür sind die Debatten über die Ausprägung der Autonomie von UAVs als auch über die vermeintlichen Parallelen zum US-amerikanischen Drohnenprogramm.

Hier liegt es an der Bundesregierung, Bundestag, Parteien, politischen Organisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft die Grundlagen für einen informierten sicherheitspolitischen Diskurs in der breiteren Öffentlichkeit zu schaffen. Der Erfolg der „#DrohnenDebatte2020“ des Bundesverteidigungsministeriums könnte diesbezüglich als Vorbild für weitere ähnliche Veranstaltungsreihen genommen werden.²³

D. Verurteilung der Drohneneinsätze der CIA

Im Krieg gegen den Terror kam es zu einer starken Ausweitung des US-amerikanischen Drohnenprogramms, sowie zum verstärkten Einsatz evident völkerrechtswidriger Taktiken.²⁴ Dazu gehören sog. „Signature-Strikes“ bei denen Gruppen angegriffen wurden, da sie in ihren Verhaltensweisen denen von Taliban-Kämpfern ähnelten, ohne dass klar war, ob es sich bei diesen Gruppen um Taliban-Kämpfer handelte.²⁵ Außerdem wurde teilweise kurz nach einem ersten Angriff ein zweites Mal angegriffen, um die den Opfern des ersten Angriffs zur Hilfe eilenden Personen zu eliminieren oder um überhaupt Ziele dazu zu provozieren zum Ort des Angriffs zu kommen (sog. „Double tap strike“).²⁶ Problematisch ist auch, dass sich die Ziele größtenteils nicht in einem aktiven Kriegsgebiet (Afghanistan, Irak und Syrien) befanden, sondern in Drittstaaten, in denen sie nach dem Völkerrecht eigentlich gar nicht hätten angegriffen werden dürfen. Darüber hinaus ist nicht immer klar, ob es den Vereinigten Staaten in den einzelnen Staaten

überhaupt erlaubt war, militärische Operationen durchzuführen.²⁷ Umstritten ist zudem die grundsätzliche Rechtmäßigkeit gezielter Tötungen von Zielpersonen ohne ein gerichtliches Verfahren in großen Zahlen, insbesondere, da es sich dabei teilweise auch um europäische oder amerikanische Staatsbürger handelte.

Teile des Drohnenprogramms werden aus der US-Basis in Rammstein, wo auch das US-Africa-Command seinen Sitz hat, koordiniert und gesteuert. Daher trifft die deutsche Bundesregierung eine besondere Verantwortung, diese Praktiken als rechtswidrig zu verurteilen und auf ihre Unterbindung hinzuwirken.

IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Abschließend lässt sich sagen, dass der Einsatz von Drohnen keinen durchgreifenden völker- oder verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Andere ethische Argumente jenseits einer pazifistisch motivierten generellen Ablehnung der Beschaffung von Kriegswaffen durch die Bundesrepublik Deutschland vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen, da es den Vertretern dieser Argumentationslinie nicht gelingt, darzulegen, inwieweit sich bewaffneten Drohnen grundlegend von anderen konventionellen Waffen unterscheiden, so dass eine pauschale Ungleichbehandlung aus ethischen Gründen gerechtfertigt wäre. Dementsprechend bleibt festzuhalten, dass bewaffnete Drohnen für eine moderne Streitkraft in einem dynamischen Sicherheitsumfeld mit weitreichenden Aufgaben in vielen Bereichen eine wichtige Unterstützung zum Schutz der Soldaten und zur Auftragserfüllung bieten können. Jedweder Einsatz muss jedoch weiterhin unter strikter Beachtung der anwendbaren Einsatzregeln erfolgen.

Weiterführend ist auf unsere Veröffentlichungen, insbesondere den Reader mit dem Titel „Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr?“ zu verweisen.²⁸ Dieses Policy

Proposal entstand in Diskussionen mit den Mitgliedern von Epis Think Tank e.V. und unter Hinzuziehung externer Experten, unter anderem einem Offizier der deutschen Luftwaffe.

- ¹ Deutscher Bundestag, Anträge zu „Kampfdrohnen“ für die Bundeswehr abgelehnt, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-de-bewaffnete-drohnen-673098> (Zugriff: 7.04.2021).
- ² Deutscher Bundestag, Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht beschlossen, https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33831649_kw12_de_wehrdienst-204958 (Zugriff: 7.04.2021).
- ³ Konzeptionelle Grundvorstellungen zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge in der Bundeswehr vom 21. Februar 2008, S. 1.
- ⁴ IAI, Heron TP MALE Unmanned Aerial System (UAS), <https://www.iai.co.il/p/heron-tp> (Zugriff: 7.04.2021).
- ⁵ Hoffmann, Streit über bewaffnete Drohnen – Bundeswehr beginnt Ausbildung in Israel, Heise Online 01/2019, <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Streit-ueber-bewaffnete-Drohnen-Bundeswehr-beginnt-Ausbildung-in-Israel-4287913.html> (Zugriff: 7.04.2021).
- ⁶ Irish, France turns to armed drones in fight against Sahel militants, Reuters 2017, <https://www.reuters.com/article/us-france-drones-idUSKCN1BG2K2> (Zugriff: 7.04.2021).
- ⁷ UK Ministry of Defense, RAF Typhoons patrol Libyan no-fly zone, <https://www.gov.uk/government/news/raf-typhoons-patrol-libyan-no-fly-zone> (Zugriff: 7.04.2021).
- ⁸ Vgl. Fn. 4.
- ⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/2787, S. 1 f., abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/027/1702787.pdf> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁰ Benderl Nudelman, This chart shows the incredible cost of operating the US Air Force's most expensive planes, Business Insider 2016, abrufbar unter: <https://www.businessinsider.com/air-force-plane-cost-per-flight-hour-chart-2016-3?r=DE&IR=T> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹¹ So auch Schönfeldt, Bewaffnete Drohnen im Lichte des humanitären Völkerrechts, BRJ 01/2015, 25, 31 ff.
- ¹² IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, 226, 253 f.
- ¹³ Dazu Akande, US Drone Strikes in Pakistan: Can it be Legal to Target Rescuers & Funeralgoers?, 2012, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/us-drone-strikes-in-pakistan-can-it-be-legal-to-target-rescuers-funeralgoers/> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁴ Meyer, Was für Kampfdrohnen spricht - und was dagegen, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/kampfdrohnen-debatte-pro-und-contra-100.html> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁵ Vgl. dsbzgl. die jüngst bestätigte ständige Rspr. des BVerfG: BVerfG Urt. v. 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17.
- ¹⁶ Alston, Distinguishing CIA-Led from Military-Led Targeted Killings, abrufbar unter: <https://www.lawfareblog.com/distinguishing-cia-led-military-led-targeted-killings> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁷ Mears, Supreme Court refuses to hear CIA kidnapping allegation, <http://edition.cnn.com/2007/US/law/10/09/cia.ren-dition/> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁸ Pflüger, Bundestagsrede 20.12.2019: „Bewaffnete Drohnen gehören geächtet“, abrufbar unter: <https://www.tobias-pflueger.de/2019/12/20/bundestagsrede-20-12-2019-bewaffnete-drohnen-gehoren-geachtet/> (Zugriff: 7.04.2021).
- ¹⁹ Interview: De Maizière: "Töten ist nie unauffällig", abrufbar unter: <https://archiv.bundesregierung.de/archiv-de/de-maizi%C3%A8re-toeten-ist-nie-unauffa-ellig--632670> (Zugriff: 7.04.2021).
- ²⁰ Kroke, Beschluss des SPD-Parteivorstands. Nein zu Kampfdrohnen, 2013, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Partei-spitze/20130610_beschluss_kampfdrohnen.pdf (Zugriff: 7.04.2021).
- ²¹ Stenographisches Protokoll des Deutschen Bundestags, 219. Sitzung am 31. Januar 2013, S. 27112.

-
- 22 Extrajudicial, summary or arbitrary executions, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Advance Unedited Version, Human Rights Council, UN Doc. A/HRC/44/38, 29. Juni 2020, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/issues/executions/pages/srexcutionsindex.aspx> (Zugriff: 6.04.2021).
- 23 BMVg, Debatte: Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr?, abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/debatte-bewaffnete-drohnen> (Zugriff: 6.04.2021).
- 24 Dazu *Akande*, US Drone Strikes in Pakistan: Can it be Legal to Target Rescuers & Funeralgoers?, 2012, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/us-drone-strikes-in-pakistan-can-it-be-legal-to-target-rescuers-funeralgoers/> (Zugriff: 7.04.2021).

- 25 *De Luce/McLearly*, Obama's Most Dangerous Drone Tactic Is Here to Stay, Foreign Policy, abrufbar unter: <https://foreignpolicy.com/2016/04/05/obamas-most-dangerous-drone-tactic-is-here-to-stay/> (Zugriff: 7.04.2021).
- 26 *Words/Lamb*, CIA tactics in Pakistan include targeting rescuers and funerals, 2012, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2012-02-04/cia-tactics-in-pakistan-include-targeting-rescuers-and-funerals> (Zugriff: 7.04.2021).
- 27 Zum Einsatz von Drohnen durch die Vereinigten Staaten vgl. *Franke*, The Unmanned Revolution, Oxford 2018, S.
- 28 *Beckmann/Wegener*, Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr?, abrufbar unter: https://3cb56b9e-ada4-4c8f-bcbd-2012f2fb370b.file-susr.com/ugd/341d72_3cdcd789e3d64d1e97483de9e8ab66b0.pdf (Zugriff: 6.04.2021).

Autoren und Programm-Leads:

Philipp Beckmann studiert Jura an der Universität Freiburg und der China University of Law and Political Science in Peking. Er interessiert sich schon seit langem für politische und ökonomische Zusammenhänge – insbesondere für außen- und europapolitische Probleme und Herausforderungen. Philipp war auch Mitglied im Landesvorstand der Schüler Union Schleswig-Holsteins sowie im Vorstand von Start Right München. Er freut sich auf die Diskussionen mit anderen engagierten Menschen über Perspektiven und zukünftige Aufgabenbereiche der EU und über andere außen- und wirtschaftspolitische Themenkomplexe.

Ferdinand Wegener ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Neben dem Studium setzt er sich als Sprecher des Legal Tech Lab Cologne für Digitalisierungs-bemühungen in den Rechtswissenschaften und als Mitglied der Young Transatlantic Initiative für die Stärkung der transatlantischen Beziehungen ein. An Epis reizt ihn besonders, durch die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen neue Meinungen und Weltanschauungen kennen zu lernen und dadurch den eigenen Horizont zu erweitern. Seine thematischen Schwerpunkte sind internationale Beziehungen, Geldpolitik und Staatstheorie.

Über Epis Think Tank:

Epis ist ein Think Tank, der es sich zum Ziel gesetzt hat, konkrete und fundierte Lösungen und Handlungsansätze für die politischen und gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit zu entwickeln. Hierfür ist ein offener Diskurs zur Erarbeitung von effektiven, nachhaltigen und progressiven Strategien notwendig. Die konsensorientierte thematische Auseinandersetzung ist Kernelement jeder Demokratie. Wann immer diese durch ideologische Scheuklappen eingeschränkt wird, tritt Konfrontation anstelle von Dialog.

Durch unsere Mitglieder erarbeiten wir in Kooperation mit zahlreichen Partnern konkrete und tragfähige Lösungsvorschläge, um damit neue Denkanstöße zu setzen. Hierfür organisieren wir Seminare, Exkurse und Diskussionen, um schließlich unsere ausgearbeiteten Ergebnisse im Dialog mit anderen Institutionen sowie in zahlreichen Hintergrundgesprächen mit Politikern, Beamten, Diplomaten, Wissenschaftlern und anderen Entscheidungsträgern zu präsentieren und einzubringen.

kontakt@epis-thinktank.de

www.epis-thinktank.de